

Autofahren mit MS

Mobil sein ist für viele Menschen von zentraler Bedeutung. Wer selbst Auto fahren kann, gewinnt an Lebensqualität und bleibt unabhängig. MS-Betroffene mit einem Handicap haben Anspruch auf diverse Vergünstigungen und Hilfestellungen rund ums Autofahren. Hier finden Sie die wichtigsten Tipps und Anlaufstellen.

Das Wichtigste in Kürze

- MS-Betroffene können Rabatte bei Autokauf und Versicherung erhalten.
- Die IV kann Abänderungskosten, Amortisation und weitere Auslagen übernehmen.
- Die «Parkkarte für behinderte Personen» bietet Vorteile für MS-Betroffene mit einer Gehbehinderung.

Rabatte bei Neuwagen

Einige Autofirmen gewähren Personen mit Multipler Sklerose (MS) beim Kauf eines Neuwagens Rabatte. Es lohnt sich, verschiedene Anbieter zu vergleichen.

■ Vorgehen

Melden Sie sich bei der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft, wenn Sie ein neues Auto kaufen möchten. Hier bekommen Sie eine Bestätigung, dass Sie von der Krankheit betroffen und Mitglied der MS-Gesellschaft sind. Diese Bestätigung müssen Sie beim Autohändler vorweisen.

Rückerstattung von Zoll- und Automobilsteuer

Beim Kauf eines Neuwagens haben Menschen, die aufgrund einer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können, Anspruch

auf die Rückerstattung der Zoll- und Automobilsteuer. Voraussetzung ist, dass die Person eine der folgenden IV-Leistungen bezieht:

- Beiträge an invaliditätsbedingte Abänderungen des Motorfahrzeugs
- Invaliditätsbedingte Beiträge an den Unterhalt, sprich jährlicher Amortisationsbeitrag zur Bewältigung des Arbeitswegs

Die Rückerstattung ist auch für Minderjährige mit Hilflosenentschädigung möglich.

Informieren Sie Ihren Autohändler, dass Sie ein entsprechendes Gesuch einreichen wollen. Die Zoll- und Automobilsteuer kann auch rückerstattet werden, wenn Sie das Auto nicht selbst fahren, es aber hauptsächlich für Sie eingesetzt wird.



■ **Vorgehen**

Stellen Sie einen Antrag an die zuständige Zollkreisdirektion.

■ **Beilagen**

Einreichen müssen Sie den Kaufvertrag und die Rechnung, Fahrzeug- und Führerausweis, IV-Verfügung, Kontonummer, eine schriftliche Erklärung, dass die Gesuchstellung erstmalig ist oder dass das letzte Gesuch mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Jährlicher Amortisationsbeitrag der IV

■ **Beiträge**

Für ein Auto (mit oder ohne Automatikschaltung) bekommen Sie CHF 3'000.00 pro Jahr.

■ **Bedingungen**

- Das Auto ist für die Bewältigung des Arbeitswegs notwendig, die Benützung anderer Verkehrsmittel ist unzumutbar.
- Voraussichtliches dauerndes Erwerbseinkommen von mind. CHF 1'838.00 pro Monat (gültig 2024).
- Die Tätigkeit in einem Aufgabenbereich wird unter Umständen der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichgestellt (zum Beispiel haushaltsführende Personen mit Hauptverantwortung im Bereich Haushaltsführung).
- Das Auto wird wegen der Invalidität benötigt. Falls die Person mit einer Behinderung auch ohne Invalidität auf das Auto angewiesen ist, übernimmt die IV keine Kosten.
- Es ist nicht nötig, dass die Person mit einer Behinderung das Auto selber fahren kann.

■ **Vorgehen**

Für den ersten Antrag ist eine Abklärung beim zuständigen Strassenverkehrsamt nötig (Fahrtauglichkeit und eventuell nötige Fahrzeuganpassungen). Bei einem Folgeantrag ist die IV-Stelle Ihres Kantons zuständig.

■ **Beilagen**

Arztzeugnis, eventuell das Gutachten des Strassenverkehrsamts, den Lohnausweis oder

die Lohnbestätigung des Arbeitgebers, Kopien von Fahrzeugausweis und Führerschein.

Beitrag an automatischen Garagentoröffner

■ **Beiträge**

Der maximale Beitrag der IV an einen automatischen Garagentoröffner beträgt CHF 1'500.00.

■ **Bedingungen**

Der automatische Garagentoröffner wird fürs selbstständige Ein- und Ausfahren benötigt.

IV-Vergütung der Abänderungskosten des Autos

Seit 1993 werden die Umbaukosten allen Personen mit einer Behinderung vergütet, die auf ein Auto angewiesen sind. Abänderungen am Auto können sein: Gas- und Bremspedal versetzen, Umbau auf Handbedienung, Einlade-Vorrichtung für Rollstuhl, Mehrkosten für Automatikgetriebe. Die Fahrzeuganpassungen müssen einfach und zweckmässig sein. Der Anspruch besteht höchstens alle sechs Jahre für Occasionsfahrzeuge sowie alle zehn Jahre für Neuwagen und nur vor dem Erreichen des AHV-Alters.

■ **Vorgehen**

Stellen Sie einen Antrag an die IV-Stelle Ihres Kantons.

■ **Beilagen**

Arztzeugnis, Rechnung, Bestätigung des Strassenverkehrsamts, Kopie des Führerausweises.

Erlass der Motorfahrzeugsteuer / Verkehrsabgabe

Die Motorfahrzeugsteuern / Verkehrsabgaben sind kantonale geregelt. Die für den Erlass nötigen Voraussetzungen und die Höhe der Reduktion sind kantonale verschieden.

■ **Bedingungen**

Das Auto muss wegen der Behinderung notwendig sein. Wenn das Auto für eine Person mit einer Behinderung gebraucht wird, profitieren teilweise auch Angehörige von diesem Erlass.

■ Vorgehen

Reichen Sie ein schriftliches Gesuch und ein Arzzeugnis ein, meist an das zuständige Strassenverkehrsamt oder an die Motorfahrzeugkontrolle Ihres Kantons.

Prämienvergünstigungen auf Motorfahrzeugversicherung

Personen, die nachweislich auf ein umgebautes Motorfahrzeug angewiesen sind (Eintrag im Fahrzeugausweis als Behindertenfahrzeug), profitieren bei gewissen Versicherungen von einer Prämienvergünstigung auf Motorfahrzeugversicherungen. Die Tarife und Voraussetzungen der Versicherungen sind sehr unterschiedlich. Lesen Sie die Bedingungen vor dem Versicherungsabschluss genau. Wer eine Prämienvergünstigung beanspruchen will, kann sich direkt mit den Versicherungsgesellschaften in Verbindung setzen.

Finanzielle Unterstützung

Wenn die Anschaffung eines Autos zu finanziellen Schwierigkeiten führt, kann die MS-Gesellschaft einen einmaligen Beitrag über den Unterstützungsfonds und/oder weitere Stiftungen prüfen. Das gilt nicht für Leasing-Verträge. Bei Fragen wenden Sie sich an die MS-Infoline.

Parken mit Handicap

Der Ausweis «Parkkarte für behinderte Personen» erlaubt es Ihnen, möglichst nah an Ihrem Zielort zu parken. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Autos platziert werden.

Mit der Parkkarte haben Sie in der ganzen Schweiz folgende Berechtigungen:

- Parken auf markierten Rollstuhl-Parkplätzen.
- Zeitlich unbeschränktes Parken auf sämtlichen Parkplätzen. Die Gebühren richten sich nach den örtlichen Vorschriften.
- Maximal 3 Stunden parken an Orten, die mit einem Parkverbot signalisiert sind und maximal 2 Stunden in Begegnungszonen.

Die Parkkarte ist in der ganzen Schweiz und in den meisten europäischen Ländern (CEMT) gültig. Sie gilt sowohl für Selbstfahrten als auch für Transporte durch Drittpersonen. Die Karte muss jährlich erneuert werden. Die Strassenverkehrsämter können die Fahrtüchtigkeit von antragstellenden Personen abklären lassen.

■ Vorgehen

Das Gesuch für eine «Parkkarte für behinderte Personen» müssen Sie in den meisten Kantonen an das kantonale Strassenverkehrsamt richten. Die Gehbehinderung muss ärztlich bescheinigt sein. Das entsprechende Formular bekommen Sie am Schalter oder online beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

MS-Infoline

0844 674 636

Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr



Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

info@multiplesklerose.ch - www.multiplesklerose.ch



Die MS-Gesellschaft nimmt keine finanzielle Unterstützung von der pharmazeutischen Industrie entgegen. Danke für Ihre Spende!